

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

A. Problem

Die Fleischskandale in jüngster Zeit sowie zahlreiche frühere Lebensmittelskandale haben Verbraucherinnen und Verbraucher massiv verunsichert. Dabei hat die Öffentlichkeit meist nicht erfahren, wer in diese Skandale verwickelt war und wo sie Informationen erhalten konnte. Zugleich haben die Vorfälle die Unsicherheiten der Behörden über ihre eigenen Möglichkeiten der Verbraucherinformation deutlich gemacht. Es hat sich ein weiteres Mal gezeigt, dass ein verbindlich geregeltes Verbraucherinformationsrecht längst überfällig ist.

Die umfassende Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist ein wesentliches Element einer modernen Verbraucherpolitik. Sie stärkt das Vertrauen in die Märkte und erleichtert den Qualitätsvergleich von Produkten und Dienstleistungen. Verbraucherinnen und Verbraucher haben bestimmte Erwartungen an den Standard von Erzeugung und Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen und wollen ihren Auffassungen durch die Kaufentscheidung Ausdruck geben. Auch dafür brauchen sie Informationen. Angesichts zunehmend komplexer und globaler Konsumvorgänge für Produkte und Dienstleistungen ist das Bedürfnis nach Information noch gestiegen. Das Informationsrecht trägt dazu bei, eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zugleich die bevorzugten nachhaltigen Konsumweisen zu fördern.

Verbraucherinnen und Verbrauchern soll hierfür Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen über Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände eröffnet werden. Weiter werden die Voraussetzungen, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommnisse unterrichten können, bundeseinheitlich geregelt. Der Schutz öffentlicher (Sicherheit, internationale Beziehungen) und privater (informationelle Selbstbestimmung, Geschäftsgeheimnisse) Interessen wird gewährleistet.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Eine Einbeziehung der Regelungen zur Verbraucherinformation in das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde zwar gegenüber den Bundesbehörden auch Informationsansprüche der Verbraucher ermöglichen, aber wesentliche Bereiche nicht regeln. Das vorliegende Gesetz soll gerade die für Verbraucher be-

sonders ergiebigen Informationsbestände der Vollzugsbehörden der Länder und Kommunen bundeseinheitlich eröffnen. Ein weiterer, vom geplanten Informationsfreiheitsgesetz nicht abgedeckter Aspekt ist das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen. Auch die Aufbereitung der verbraucherrelevanten Daten für den Datenbankzugang wird Sach- und Personalaufwand erfordern, der voraussichtlich nicht in allen Fällen mit vorhandenem oder umzusetzendem Personal aufgefangen werden kann. Auch wird die Zusammenführung von Daten vermehrten Management- und Abstimmungsaufwand erfordern.

Eine Quantifizierung der durch dieses Gesetz insgesamt zu erwartenden Kostenauswirkungen ist im Vorhinein nicht möglich. Die entstehenden Kosten werden entscheidend vom tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Gesetzes abhängen. Die Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Berlin hat sich als geringer und damit kostengünstiger gezeigt, als bei Erlass im Oktober 1999 angenommen worden war. Für den Bereich des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 hat eine Umfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei den Ländern ergeben, dass der Verwaltungsmehraufwand mit den vorhandenen personellen und sachlichen Mitteln aufgefangen wird. Zudem werden in Teilen des hier geregelten Bereichs bereits heute im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Anfragen von Bürgern beantwortet.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl anfallende personelle und sachliche Mehraufwand ist aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen zu decken.

E. Sonstige Kosten

- a) Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz nur insofern als sie zur Verfügungstellung von vorhandenen Informationen verpflichtet werden. Die genaue Höhe dieser Kosten lässt sich nicht abschätzen. Evaluierungen des Informationsanspruchs gegenüber Behörden auf Länderebene lassen jedoch den Schluss zu, dass der Aufwand nur geringe Ausmaße annehmen wird.
- b) Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können für Verbraucherinnen und Verbraucher im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften – insbesondere sobald die Datenbanken funktionsfähig sind – für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Deshalb sind messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei Behörden und Unternehmen vorhandenen Informationen über Produkte und Dienstleistungen sowie das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über verbraucherrelevante Sachverhalte zu regeln. Zweck des Gesetzes ist ferner, die Selbsthilfe und den Schutz der Gesundheit, Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Information zu verbessern und damit dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verbraucherinformationen, die bei

1. den nach § 3 Nr. 1 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, oder

3. Unternehmen

vorhanden sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Behörde“ jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und bei der Verbraucherinformationen vorhanden sind; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden;
2. „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Produkte oder Dienstleistungen gegen Entgelt anbietet;
3. „Produkt“ jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität;

4. „Dienstleistung“ alle gewerbs- oder geschäftsmäßig angebotene entgeltliche Tätigkeit;

5. „Verbraucherinformation“ jede unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhandene Information über

- a) von Produkten oder Dienstleistungen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit oder wirtschaftliche Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
- b) Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie die Herstellung oder Behandlung von Produkten,
- c) die Ausgangsstoffe von Produkten und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
- d) die Tatsachengrundlage von Werbebehauptungen und die angewandten Qualitätssicherungssysteme,
- e) die Qualifikation des Personals und die Sicherung der eingebrachten Mittel bei Dienstleistungen,
- f) Überwachungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften, soweit sie sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen;

6. „allgemein anerkanntes Schutzgut“ die Menschenwürde, das Leben und die Gesundheit von anderen, die Rechte von Kindern, die Umwelt, die genetische Vielfalt und eine artgerechte Tierhaltung;

7. „Missstände“ Abweichungen von Geboten und Verboten sowie von Regeln und Normen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Herstellung und beim Inverkehrbringen von Produkten und bei dem Angebot und der Erbringung von Dienstleistungen sowie andere Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen, die Risiken oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zur Folge haben können;

8. „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Produkten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

§ 4

Informationsanspruch gegenüber Behörden

Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Verbraucherinformationen, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörde kann zu diesem Zweck Auskünfte erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen auf andere geeignete Weise zur Verfügung stellen, insbesondere über das Internet. Soweit dies erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sind die Informationen in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten.

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Verbraucherinformation

1. die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder die innere Sicherheit schädigen würde,
2. den Ablauf eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens beeinträchtigen würde,
3. dem Schutz geistigen Eigentums der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegensteht,
4. die begehrten Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass das Informationsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher überwiegt.

(2) Der Antrag auf Verbraucherinformation kann abgelehnt werden,

1. soweit und solange er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen des Verbraucherschutzes gefährdet würde.

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die betroffene Person zustimmt. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Nr. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Antrag und Verfahren

(1) Die Verbraucherinformation wird auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

(2) Der Antrag soll bei der Behörde gestellt werden, bei der die begehrte Information vorhanden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Antrag an die dort genannten Personen zu richten. Soweit die begehrte Information bei der Behörde oder Stelle, an die der Antrag gerichtet ist, nicht vorhanden ist, leitet sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiter und setzt den Antragsteller hiervon in Kenntnis.

(3) Besteht der Anspruch, so soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde zugänglich

gemacht werden. Die Ablehnung eines Antrags ist schriftlich zu begründen.

(4) Ist die begehrte Information bereits über das Internet abrufbar, kann die Behörde ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs nachkommen, indem sie den Antragsteller darauf hinweist, wie er die angeforderte Information erlangen kann.

(5) Vor Entscheidungen über die Offenbarung von Informationen, die durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 geschützt sein könnten, sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Soweit die Behörde dies verlangt, hat der Dritte im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 7

Information der Öffentlichkeit durch die Behörde

(1) Die Behörde unterrichtet die Öffentlichkeit von sich aus über Verbraucherinformationen, wenn an diesen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und keine überwiegenden Belange entgegenstehen. Zu diesem Zweck kann die Behörde die betreffenden Produkte und Dienstleistungen sowie diejenigen benennen, die die Dienstleistung angeboten bzw. das Produkt hergestellt, in Verkehr gebracht oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt haben.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Produkts gegen Vorschriften des Verbraucherschutzes oder des Schutzes allgemein anerkannter Schutzgüter in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
2. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Produkt oder einer Dienstleistung ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
3. die Wahrung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher oder allgemein anerkannter Schutzgüter infolge Täuschung oder Irreführung über Informationen vereitelt wird.

(3) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit ist auch anzunehmen, wenn ohne Information der Öffentlichkeit nach Absatz 1 erhebliche Nachteile für die Hersteller, Vertreter oder Anbieter gleichartiger oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen zu entstehen drohen.

(4) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Produkt herstellen oder vertreiben oder die Dienstleistung anbieten, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

(5) Die Behörde kann von einer Veröffentlichung nach Absatz 1 absehen, wenn deren Zweck, insbesondere die Abwehr der von dem Erzeugnis oder der Dienstleistung ausgehenden Gefahren, durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt ist.

§ 8

Bereitstellung von Informationen

(1) Die informationspflichtigen Behörden ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Verbraucherinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Verbraucherinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Behörden treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Verbraucherinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Behörden, dass alle Verbraucherinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand exakt und vergleichbar sind.

(4) Die Behörden, bei denen regelmäßig in größerem Umfang Verbraucherinformationen anfallen, haben öffentlich zugängliche Datenbanken einzurichten, in die Informationen über Missstände abgespeichert werden, und zwar unter Beachtung eines verständlichen und einfach zu erschließenden Suchsystems. Erfasst werden insbesondere Branche, Gattungsname des Produktes, Produktname, Firmenname und Sitz des Verantwortlichen, Name und Ort der Verkaufsstelle, Probenahmeort, Missstand und Untersuchungsergebnis mit Feststellungsdatum, maßgebliche Regel mit einschlägigem Grenzwert sowie die Angabe, ob und wann der Missstand ausgeräumt worden ist, und Hinweise auf weitere Möglichkeiten zu vertiefenden Recherchen.

(5) Den betroffenen Unternehmen ist vor Aufnahme der Informationen in die Datenbank eine Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die von den Behörden elektronisch im Internet sowie die an Ort und Stelle zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informa-

tionszugang nach § 4 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 10

Informationsanspruch gegenüber Unternehmen

(1) Jeder hat Anspruch, dass Unternehmen die bei ihnen vorliegenden Verbraucherinformationen in einer der Größe des Unternehmens angemessenen Art und Weise zugänglich machen, soweit die Verbraucherinformationen zum Schutz der Gesundheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher oder zur Wahrung allgemein anerkannter Schutzgüter erforderlich sind.

(2) § 5 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen

Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen anrufen, soweit Bundesbehörden betroffen sind und er sich in seinem Recht auf freien Zugang zu Informationen im Sinne des § 3 verletzt fühlt.

(1) Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen werden vom Bundesbeauftragten für Datenschutz wahrgenommen.

(2) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1, 4 und 5) sowie über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Satz 2 und Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(3) Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.

§ 12

Bericht

Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in ihrer wirtschaftlichen Rolle als Marktteilnehmer selbstbestimmt handeln können. Neben gesetzlichen Ge- und Verboten zur Gefahrenabwehr und zur Verbesserung der Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher sind umfassende Information und Aufklärung sowie die Herstellung von Wettbewerb und Markttransparenz Teil einer modernen Verbraucherpolitik. Verbraucherinformationen dienen der Selbsthilfe und verbessern das Funktionieren der Märkte, indem sie den Nachfragern von Produkten und Dienstleistungen den Qualitätsvergleich erleichtern.

Angesichts der zunehmenden Komplexität einer Vielzahl von Produkten und angebotenen Dienstleistungen sind Verbraucherinnen und Verbraucher bei den meisten Angeboten nicht mehr in der Lage, aus eigenem Wissen und eigener Erfahrung die Qualität und sonstige relevante Merkmale ausreichend zu beurteilen. Die bestehende strukturelle Informationsasymmetrie auf den Märkten birgt Risiken, teils für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, teils für ihre wirtschaftlichen Interessen, jedenfalls für ihr Interesse an selbstbestimmtem Verhalten als Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sind Informationsdefizite bei Verbraucherinnen und Verbrauchern nachteilig, weil das Gleichgewicht der Märkte davon bestimmt wird, dass Verbraucherentscheidungen ein entscheidender Faktor für die Steuerung des marktwirtschaftlichen Systems sind. Kaufentscheidungen, die regelmäßig auf falschen oder unvollständigen Informationen getroffen werden, können zur Verringerung der Kaufkraft, zu monopolistischen Strukturen und zu Glaubwürdigkeitsverlusten in der Marktwirtschaft führen. In extremen Fällen können Informationsdefizite zum Zusammenbruch von Märkten mit entsprechenden volkswirtschaftlichen Schäden führen.

Der Bund ist zur Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes ermächtigt. Soweit das Gesetz Regelungen für den Bereich der Lebens- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände trifft, ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (GG). Diese Norm der konkurrierenden Gesetzgebung ermöglicht Regelungen, die den Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren, aber auch Übervorteilung durch irreführende Bezeichnung oder mangelnde Kennzeichnung bezwecken.

Soweit der Anwendungsbereich des Gesetzes über diese Produkte hinausgeht, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, dem Recht der Wirtschaft, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Normen umfasst, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln. Dabei kann der Bund auch Fragen des Verbraucherschutzes regeln (BVerfGE 26, 246, 254) und ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen (BVerfGE 4, 7, 13). Das Verbraucherinformationsgesetz unterstützt die Funktion der Verbraucherinnen und Verbraucher als wirtschaftslenkende

und wirtschaftsordnende Kraft, indem es den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu den für ihre Kaufentscheidung notwendigen Informationen ermöglicht. „Gesundheit und Sicherheit“ beziehen sich ausschließlich auf den Bereich, für den dem Bund nach den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich, da ein erhebliches Interesse an einem einheitlichen und gleichmäßigen Informationszugang für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher lassen sich nur durch eine bundeseinheitliche Regelung absichern, da die verbraucherrelevanten Informationen in verschiedenen Bundesländern vorhanden sind. Zudem liegt es im Interesse bundesweit tätiger Unternehmen, dass Behörden die Öffentlichkeit unter bundeseinheitlich gültigen Voraussetzungen informieren. Dies hat der Bundesrat mit seiner Entschliessung vom 11. Mai 2001 (Bundesratsdrucksache 77/01) für den Bereich der Lebensmittel bereits anerkannt, in der er den Bund ausdrücklich zu einer bundeseinheitlichen Regelung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel aufgefordert hat.

Das Bedürfnis nach einer verstärkten Verbraucherinformation zeigt sich nicht nur angesichts der Lebensmittelskandale der jüngsten Zeit. Entscheidend für das Kaufverhalten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind vielmehr so unterschiedliche Informationsbedürfnisse wie Produktionsmethoden, Einhaltung von Verbraucher-, Umwelt- und Sozialstandards oder die Qualifikation von Dienstleistungserbringern.

Verbraucherinnen und Verbrauchern soll hierfür Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie bei Unternehmen vorhandenen verbraucherrelevanten Informationen über Produkte und Dienstleistungen eröffnet werden. Weiter werden die Voraussetzungen, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über Verbraucherinformationen unterrichten können, bundeseinheitlich geregelt. Der Schutz öffentlicher (innere Sicherheit, internationale Beziehungen) und privater (informationelle Selbstbestimmung, Geschäftsgeheimnisse) Interessen wird gewährleistet.

Um vorhandene Informationspotenziale ohne große Kostenfolgen zu erschließen, sieht das vorliegende Gesetz vor:

- Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten Zugang zu Verbraucherinformationen, die bei Behörden und Unternehmen vorhanden sind,
- Behörden erhalten das Recht, von sich aus die Verbraucherinnen und Verbraucher über bestimmte Sachverhalte zu informieren,
- die informationspflichtigen Behörden richten Datenbanken über Missstände ein und
- ein Bundesbeauftragter schlichtet Streitfälle bezüglich des Zugangs zu Verbraucherinformationen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Der § 1 benennt den verbraucherschützenden Normzweck und die beiden Instrumente, mit denen dieser Zweck erreicht werden soll. Ziel des Gesetzes ist es, den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu Informationen zu ermöglichen, mit denen sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen am Markt treffen können, und die Handlungsfähigkeit der Behörden bei der Information zum Verbraucherschutz zu verbessern.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift steckt den Anwendungsbereich des Gesetzes ab. Der Absatz 1 macht deutlich, dass der Anspruch auf Informationsanspruch neben Behörden und anderen Stellen, die Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen, auch Unternehmen trifft. Der Absatz 2 stellt klar, dass der Anspruch auf Verbraucherinformation weitergehende zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Informationsansprüche nicht ausschließt, sondern ergänzt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert zentrale Rechtsbegriffe des Verbraucherinformationsgesetzes.

Zu § 4 (Informationsanspruch gegenüber Behörden)

Dieser Paragraph ist das Herzstück des Gesetzes. Er eröffnet Verbraucherinnen und Verbrauchern den rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen, die bei Behörden vorhanden sind. Begrenzungen dieses Anspruchs ergeben sich aus § 5.

Zu § 5 (Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs)

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen der Antrag auf Verbraucherinformation abgelehnt werden kann. Im Einzelfall muss dabei jeweils eine Abwägung der Informationsinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher mit den entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belangen vorgenommen werden.

Zu § 6 (Antrag und Verfahren)

Die Vorschrift regelt den Antrag auf Verbraucherinformation, die Art und Weise der Informationsgewährung und die hierbei zu beachtende Frist von einem Monat. Absatz 4 stellt eine Arbeitserleichterung für Fälle dar, in denen die begehrte Information schon im Internet verfügbar ist.

Zu § 7 (Information der Öffentlichkeit durch Behörden)

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die aktive Information der Öffentlichkeit durch die Behörden. Sie ermöglicht es den Behörden – zum Beispiel bei Lebensmittelskandalen –, die betroffenen Produkte sowie ihre Hersteller, Lieferanten und Händler zu benennen.

Zu § 8 (Bereitstellung von Informationen)

Diese Vorschrift ergänzt die Regelung des § 7. Während § 7 die Aufklärung der Öffentlichkeit im Einzelfall betrifft, be-

handelt § 8 die hierüber hinausgehende systematische Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck sieht Absatz 4 die Schaffung von öffentlich zugänglichen Datenbanken über Missstände vor.

Zu § 9 (Gebühren und Auslagen)

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift gibt den Behörden die Möglichkeit, für ihre Amtshandlungen Gebühren zu erheben. Zugleich wird durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sichergestellt, dass effektive Wahrnehmung des Anspruch auf Informationszugang nicht durch abschreckende Gebührenerhebungen verhindert wird.

Zu § 10 (Informationsanspruch gegenüber Unternehmen)

Absatz 1 begründet für jede natürliche und juristische Person einen zivilrechtlichen Informationsanspruch gegen Unternehmen über die bei diesen vorliegenden Daten zu Verbraucherinformationen. Der Informationsanspruch besteht losgelöst von vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen und geht über die bisherigen Standards der Informationsansprüche im Zivilrecht und der Kennzeichnungspflichten im öffentlichen Recht hinaus. Der Zugang wird nur zu Informationen gewährt, die bei den Unternehmen bereits vorhanden sind, eine Informationsbeschaffungspflicht wird nicht begründet. Der Anspruch auf Informationszugang wird durch den zweiten Halbsatz eingeschränkt. Als erforderlich gelten nur solche Verbraucherinformationen, die sich dem Verbraucher nicht bereits durch Kennzeichnungspflichten erschließen oder sich nicht bereits aus dem von dem Verbraucher oder der Verbraucherin mit dem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag ergeben und die für eine Kaufentscheidung nicht offensichtlich irrelevant sind. Der Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Kleinstunternehmen.

Der Absatz 2 regelt durch die Verweisungen auf § 5 Abs. 1, unter welchen Umständen der Anspruch auf Information nicht besteht, die Verweisung auf § 5 Abs. 3 gewährleistet den Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die weiteren Verweisungen regeln, dass die Information auf Antrag erteilt wird (§ 6 Abs. 1), dass die Information innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden soll (§ 6 Abs. 3) und dass bei Bereitstellung der Informationen im Internet das Unternehmen seiner Informationspflicht durch einen entsprechenden Hinweis nachkommen kann (§ 6 Abs. 4).

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen über den Anspruch werden in der Regel die Amtsgerichte sein, denen nach den §§ 13, 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert unter 5 000 Euro zugewiesen sind. Der Streitwert bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist nach § 48 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) nach Ermessen zu bestimmen und wird bei Klagen auf Erteilung von Verbraucherinformationen einen Wert von 5 000 Euro in der Regel nicht überschreiten. Der allgemeine Gerichtsstand liegt nach den §§ 12, 17 der Zivilprozessordnung (ZPO) am Sitz des Unternehmens, sofern nichts anderes bestimmt ist, also dort, wo die Verwaltung geführt wird.

Zu § 11 (Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen)

Die Einrichtung eines Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen soll einer Verbesserung des Vollzugs des Gesetzes im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen und der Schlichtung von Streitfällen dienen. Vorbild ist die französische Commission d'Access aux Documents Administratifs (CADA).

Zu § 12 (Bericht)

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht über aktuelle Fragen des Verbraucherschutzes vorzulegen.

Der Bericht muss bundesweite Informationen über den Verbraucherschutz enthalten.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.